

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
III/Team 4	S0221/15	18.09.2015
zum/zur		
F0138/15 Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei		
Bezeichnung		
Stand zum Bauvorhaben Werkstraße		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	29.09.2015	

Neubau einer Werkstraße zwischen Fr.-List-Straße und Ottersleber Chaussee

Die Anfrage lautet:

1. Welchen konkreten Planungsstand hat das Bauvorhaben „Werkstraße“ aktuell erreicht?
2. Sind die von Ihnen für das Vorhaben angekündigten Fördermittel beantragt bzw. durch den Fördermittelgeber bereits bewilligt. Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass eine Förderung nicht erfolgen könnte?
3. Liegt eine, gegenüber dem Beschlusszeitpunkt im Stadtrat, konkretisierte Kostenkalkulation vor?
Wenn ja: Welche Kostenveränderungen gibt es gegenüber den von der Verwaltung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Stadtrat angekündigten Kostenschätzung?
Wenn nein: Geht die Verwaltung derzeit von einer Kostenerhöhung bis zur Bauausführung im Vergleich zur ursprünglich eingeschätzten Planung aus und in welcher Höhe?
4. Für den Fall, dass bereits Fördermittelbewilligungen vorliegen: welche konkreten Auflagen sind mit der Fördermittelgewährung verbunden?
5. In welcher Höhe sind bisher Planungs- und sonstige Kosten zur Vorbereitung der Fördermittelbeantragung, für Planungsleistungen, verwaltungsinterne Bearbeitungsleistungen etc. angefallen?
6. Wann kann nach derzeitigem Kenntnisstand mit dem frühestmöglichen Baubeginn gerechnet werden?

Die Verwaltung antwortet wie folgt:

1. *Welchen konkreten Planungsstand hat das Bauvorhaben „Werkstraße“ aktuell erreicht?*

Für den o. g. B-Plan erfolgt zurzeit die Zwischenabwägung bzw. die Vorbereitung des Entwurfes / Auslegung.

Im Zuge der Straßenplanung erfolgte im August die Übergabe der Entwurfsplanung, die sich derzeit zur Prüfung im Ämterumlauf befindet.

2. *Sind die von Ihnen für das Vorhaben angekündigten Fördermittel beantragt bzw. durch den Fördermittelgeber bereits bewilligt. Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass eine Förderung nicht erfolgen könnte?*

Der Fördermittelantrag wurde am 03.12.2014 bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt eingereicht. Derzeit sind keine Anhaltspunkte bekannt, warum der Fördermittelgeber den Fördermittelantrag ablehnen sollte.

3. *Liegt eine, gegenüber dem Beschlusszeitpunkt im Stadtrat, konkretisierte Kostenkalkulation vor?*

Wenn ja: Welche Kostenveränderungen gibt es gegenüber den von der Verwaltung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Stadtrat angekündigten Kostenschätzung?

Wenn nein: Geht die Verwaltung derzeit von einer Kostenerhöhung bis zur

Bauausführung im Vergleich zur ursprünglich eingeschätzten Planung aus und in welcher Höhe?

Im Rahmen der Entwurfsplanung Straßenbau liegt mit Stand vom August 2015 eine Kostenberechnung vor. Diese umfasst:

- den Straßenbau einschl. der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: 1.355.900 € brutto (DS 0414/14 → 1.006.875 € brutto)
Die Kostenerhöhung im Straßenbau ergibt sich größtenteils aus der Erhöhung des Umfangs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, deren Grundlage die Festlegungen im B-Planentwurf sind. Diese waren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung (10/2014) noch nicht bekannt.
- die Beräumung der betroffenen Kleingartenparzellen:
98.500 € brutto (DS 0414/14 → 189.000 € brutto)

Für den Grunderwerb, der derzeit noch nicht abgeschlossen ist, wurden bisher rd. 12.400 € brutto investiert (DS 0414/14 → 35.000 € brutto).

Die erfolgte Entschädigungszahlung für die gekündigten Kleingärten an den Verband der Gartenfreunde e.V. belief sich auf 187.790,24 € brutto (DS 0414/14 → 270.000 € brutto).

4. Für den Fall, dass bereits Fördermittelbewilligungen vorliegen: welche konkreten Auflagen sind mit der Fördermittelgewährung verbunden?

Es liegt noch kein Fördermittelbescheid vor.

5. In welcher Höhe sind bisher Planungs- und sonstige Kosten zur Vorbereitung der Fördermittelbeantragung, für Planungsleistungen, verwaltungsinterne Bearbeitungsleistungen etc. angefallen?

Die bisherigen Planungskosten bezüglich der verbindlichen Bauleitplanung in Höhe von ca. 6.500 € brutto beinhalten das Baugrundgutachten und die Brutvogel- und Hamsterkartierung. Eventuell ist noch ein schaltechnisches Gutachten erforderlich. Dazu besteht noch Abstimmungsbedarf mit dem Umweltamt.
Im Rahmen der Straßenplanung wurden bisher Planungsaufträge in Höhe von rd. 37.000 € brutto beauftragt (Planungsphasen Vorplanung, Entwurfs- und Genehmigungsplanung einschl. Entsorgungs- und Bodenverwertungskonzept).

6. Wann kann nach derzeitigem Kenntnisstand mit dem frühestmöglichen Baubeginn gerechnet werden?

Sollten zum Entwurf des B-Plans keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingehen bzw. ein Änderungsbeschluss erforderlich sein, könnte die materielle Planreife des B-Plans und damit Baurecht - im 1. Quartal 2016 vorliegen. Derzeit werden noch Verhandlungen mit Grundstückseigentümern geführt.

Im 3. Quartal 2016 wird voraussichtlich auch die Satzung für den B-Plan Nr. 431-1 A 4. Ä. vorliegen.

Aus den o.g. Erläuterungen wird mit dem Bau voraussichtlich im 3. Quartal 2016 begonnen werden können.

Rainer Nitsche
Beigeordneter